

Die Nacht braucht ihre Dunkelheit



Liebe gewerbetreibende Langnauerinnen und Langnauer

Reklamebeleuchtung

Aussenwerbung ist Teil der modernen Gesellschaft. Aussenwerbeelemente wie Leuchtschriften, Schilder, Tafeln, Leuchtkästen und Plakate prägen aber den urbanen Aussenraum nachhaltig.

Damit die Gemeinde attraktiv bleibt und Wildwuchs verhindert werden kann, braucht es Regeln für die Bewilligung und den Betrieb.

Lichtemissionen

Viele Menschen fühlen sich von dem allgegenwärtigen Übermass an Licht-Werbung im Aussenraum gestört und das Gesetz gibt ihnen recht. Denn künstliches Licht besteht aus elektromagnetischen Strahlen und untersteht daher dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG). Licht gehört zu den Einwirkungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 USG, die beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet werden.

Die Schweizerische Norm SIA 491 (gültig seit 1. März 2013) dient als Leitlinie zur Planung, Erstellung, zum Betrieb und zur Überprüfung von Aussenleuchten. **Analog zum Lärmschutz wird ein allgemeines visuelles Nachtruhefenster von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gefordert.**

Zwei Leitentscheide des Bundesgerichts (2013 und 2014) bestätigen diese Forderung und stecken die Grenzen für Beleuchtungen ab. Danach gilt der Grundsatz, dass reine Zierbeleuchtungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht mit dem Vorsorgeprinzip gemäss USG vereinbar sind. Das gilt für alle Beleuchtungen, die nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Dazu gehören **beleuchtete Werbetafeln, Leuchtkästen und Leuchtschriften, aber auch Schaufenster-Beleuchtungen.** Sie strahlen ebenfalls einen grossen Teil des Lichts als Emissionen in den Aussenraum.

Entscheid der Bau- und Werkkommission

Die Bau- und Werkkommission strebt im Sinne dieser rechtlichen und normativen Grundlagen an, die unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum auf das angestrebte Zeitfenster zu beschränken. **Eigentümer und Betreiber von Leuchtreklamen und Schaufenstern werden deshalb gebeten, die Betriebszeiten entsprechend anzupassen.** Müssen die elektrischen Anlagen nachgerüstet werden, wird gegen Rechnungsvorlage ein einmaliger Beitrag von CHF 70.-, gültig bis 31.12.2015, gewährt.

Weiter Informationen erhalten Sie unter:
Bau- und Werkkommission Langnau am Albis
Tel. 044 713 55 67 oder
bauamt@langnau.zh.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.
Bau- und Werkkommission Langnau am Albis

22:00h



6:00h